

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df3b73c0-308b-32ae-9bcc-660a945a7470>

Bibliografie	
Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)
Amtliche Abkürzung	RAB 30
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 RAB 30 - Anwendungsbereich

Diese Regel gilt für alle Bauvorhaben, bei denen die Bestellung eines oder mehrerer geeigneter Koordinatoren gemäß [§ 3 BaustellV](#) erforderlich ist. Sie gilt auch, wenn der Bauherr oder der von ihm nach [§ 4](#) beauftragte Dritte die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnimmt.

